



Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr.phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums vom 07.06.2022

Hier Änderung:

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Neuere Philologien (FB 10) am 08.12.2021 und eines Umlaufverfahrens der an dem Abschluss Doktor der Philosophie/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) beteiligten Fachbereiche 3 - 1 1 im Wintersemester 2021/2022 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)/ einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4026ff) in der Fassung vom 16.04.2021 wie folgt geändert:

Artikel 1

Die ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3-11 werden wie folgt geändert:
Unter dem Eintrag „Fachbereich neuere Philologien (FB 10)“ wird in Ziff. 5 Sprachanforderungen gem. §3 Abs. 3 Satz 3 die bisherige Regelung für das Fach Allgemeine und vergleichend Sprachwissenschaft ersetzt durch:

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft:
Die weitere Fremdsprache muss Französisch sein.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UNI Report der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main

gez.

(Prof. Dr. Frank Schulze-Engler)

Vorsitzender

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main